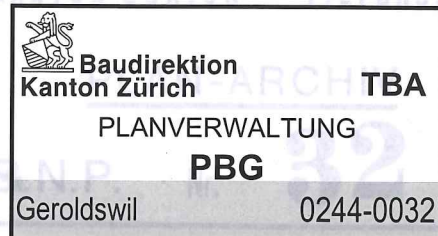


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zi**

Sitzung vom 1. Februar 1984



432. Baulinien. Am 29. Dezember 1983 ersuchte der Gemeinderat Geroldswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Oktober 1983 betreffend die Festsetzung von Baulinien am Grenzweg (Fussweg) zwischen Lättenweg und Waldrand.

Gde. Geroldswil

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Mit Beschluss vom 24. Oktober 1983 hat der Gemeinderat Oetwil a. d. L. dem Baulinienprojekt ebenfalls zugestimmt.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Geroldswil vom 10. Oktober 1983 betreffend die Festsetzung von Baulinien am Grenzweg (Fussweg) zwischen Lättenweg und Waldrand wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Die Gemeinderäte Geroldswil und Oetwil a. d. L. werden eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an die Gemeinderäte Geroldswil und Oetwil a. d. L. (unter Rücksendung je eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

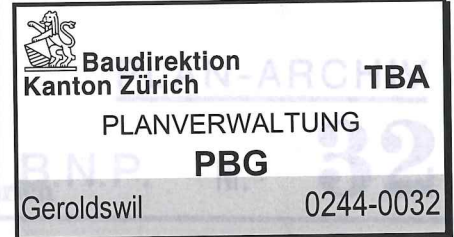
Zürich, den 1. Februar 1984

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 16. Mai 1984



Gde. Geroldswil

1838. Baulinien. Mit Beschluss Nr. 432/1984 genehmigte der Regierungsrat den Beschluss des Gemeinderates Geroldswil vom 10. Oktober 1983 betreffend Festsetzung von Baulinien am Grenzweg zwischen Lättenweg und Waldrand.

Die Genehmigung erfolgte in der Annahme, der Gemeinderat Geroldswil sei der in § 108 Abs. 3 PBG vorgesehene Mitteilungspflicht an die betroffenen Grundeigentümer in der in § 6 lit. b PBG vorgeschriebenen Form nachgekommen und habe so das gesetzliche Festsetzungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt. Diese Annahme erwies sich indes, wie sich nachträglich herausstellte, als irrtümlich. Der Genehmigungsbeschluss vom 1. Februar 1984 ist daher aufzuheben.

Der Gemeinderat Geroldswil hat bereits von sich aus die nötigen Schritte für eine ordnungsgemässe Mitteilung seines Festsetzungsbeschlusses unternommen, weshalb eine dahingehende Anweisung unterbleiben kann.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss Nr. 432 vom 1. Februar 1984 über die Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Geroldswil vom 10. Oktober 1983 betreffend Festsetzung von Baulinien am Grenzweg (Fussweg) zwischen Lättenweg und Waldrand wird aufgehoben.

II. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Gemeinderat Geroldswil bereits die nötigen Schritte für eine ordnungsgemässe Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses unternommen hat.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Geroldswil (mit dem Ersuchen, den ihm übermittelten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Baulinienplan zu retournieren) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

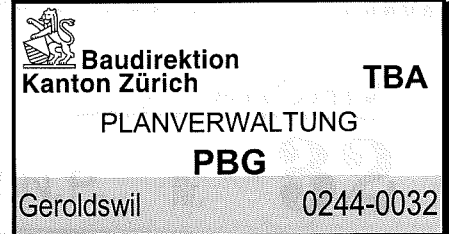
Zürich, den 16. Mai 1984

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. September 1985



3433. Baulinien (Rekurs)

In Sachen Ursula Berla-Schwarz, Geroldswil, Rekurrentin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W. Hottinger, Kloten, gegen

Gde. Geroldswil

1. Gemeinderat Geroldswil,
2. Gemeinderat Oetwil a. d. L.,

Rekursgegner, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W. Zuppinger, Zürich, betreffend Festsetzung von Baulinien (Rekurs gegen einen Entscheid der Baurekurskommission I)

hat sich ergeben:

A. Mit Beschlüssen vom 10. bzw. 24. Oktober 1983 setzten die Gemeinderäte Geroldswil und Oetwil a. d. L. Baulinien entlang dem Grenzweg für das Teilstück Lättenweg bis Waldrand fest.

B. Hiegegen erhob Ursula Berla-Schwarz mit Eingabe vom 11. Mai 1984 Rekurs bei der Baurekurskommission I (BRK I) mit dem Antrag, die Baulinien aufzuheben, eventuell diese so zu verschieben, dass der zu sichernde Weg ausschliesslich auf Gebiet der Gemeinde Oetwil a. d. L. anzulegen sei. Die BRK I wies den Rekurs mit Entscheid vom 11. Januar 1985 ab.

C. Mit Eingabe vom 4. Februar 1985 erhob Ursula Berla-Schwarz dagegen rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat unter Aufrechterhaltung der bereits an die Vorinstanz gestellten Anträge.

D. Die Vernehmlassungen der BRK I und der Gemeinden Geroldswil und Oetwil a. d. L. lauten auf Abweisung des Rekurses. Auf die Parteivorbringen sowie die Ausführungen der Vorinstanz wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen Bezug genommen.

Es kommt in Betracht:

1. Der Regierungsrat überprüft als Rekursbehörde Baulinienvorlagen, wie andere Nutzungsplanungsanordnungen, auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit. Soweit den Gemeinden und ihren Behörden bei solchen Festlegungen eine qualifizierte Entscheidungsfreiheit zusteht, übt er allerdings Zurückhaltung. Rechtsmittelinstanzen sollen in Streitfällen die kommunale Zuständigkeit nicht dadurch zunichte machen, dass sie ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der kommunalen Instanz setzen.

2. Mit der angefochtenen Baulinienvorlage soll die Erstellung der Fortsetzung des zwischen den Gemeinden Oetwil a. d. L. und Geroldswil verlaufenden Grenzwegs vom Lättenweg bis zum Waldrand gesichert werden. Die Baulinien für das gut 30 m lange Fusswegstück weisen einen Abstand von 12 m auf und sind beidseitig parallel zu der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gemeindegrenze angelegt. Von dieser weist die westliche Baulinie (Gemeindegebiet Oetwil a. d. L.) einen Abstand von 5 m, die östliche (Gemeindegebiet Geroldswil) einen solchen von 7 m auf. Die Gemeindegrenze fällt sodann im ganzen Projektbereich mit der Westgrenze des Grundstücks Parz.-Nr. 876 der Rekurrentin zusammen, so dass die östliche Baulinie einen 7 m tiefen Streifen entlang einer Längsseite der privaten Parzelle belastet. Derartige Eigentumsbeschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, und es muss ein die privaten Anliegen überwiegendes öffentliches Interesse an der Massnahme gegeben sein. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Frage einer allfälligen Entschädigung.

3. Die Festsetzung von Verkehrsbaulinien kann gemäss § 96 Abs. 2 lit. a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zur Sicherung bestehender oder geplanter Wege erfolgen. Als Nutzungsplanungsmassnahme hat ein Baulinienprojekt den Planungen oberer Stufen sowie der Richtplanung jeder Art und Stufe zu entsprechen (§ 16 PBG). Das bedeutet, dass das mit Baulinien zu sichernde Wegstück einerseits nicht mit über- oder nebeneordneten Planungen in Konflikt stehen darf und, hier vorab von Bedeutung, dass dafür eine Grundlage in der Richtplanung enthalten sein muss.

Weder der übergeordnete regionale noch einer der beiden kommunalen Verkehrspläne enthält im Projektbereich die Festlegung eines geplanten Fusswegs. Es deutet sodann auch nichts darauf hin, dass hier von einer untergeordneten Abweichung von der Verkehrsrichtplanung im Sinne von § 16 Abs. 2 PBG auszugehen wäre. Auf Geroldswiler Seite besteht nämlich in der ganzen näheren Umgebung des Baulinienprojekts überhaupt keine kommunale Verkehrsplanfestlegung für Fusswege. Im Gemeindegebiet Oetwil a. d. L. wird zwar der südliche Abschnitt des Grenzwegs als Teil einer bestehenden Fussgängerverbindung zwischen Limmat und Wald bezeichnet. Diese Verbindung ist jedoch in keiner Weise auf die strittige Ergänzung des Grenzwegs angewiesen, wird dieser doch bereits zwei Grundstückstiefen südlich der Parzelle der Rekurrentin verlassen und der (dort vorspringende) Waldrand über den zuerst nach Westen, dann nach Norden abbiegenden Lettenweg erreicht.

Demnach erweist sich die angefochtene Baulinienfestsetzung als durch die Richtplanung nicht gedeckt.

4. Aus den dargestellten Gründen ist der Rekurs gutzuheissen. Die angefochtenen Beschlüsse sind aufzuheben. Der wegen eines Verfahrensfehlers bereits erwirkte Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates betreffend die Baulinien wird dadurch gegenstandslos. Bei diesem Ausgang sind die Kosten dieses sowie des vorinstanzlichen Verfahrens von der Staatskasse zu tragen. Für die Zusprechung einer – nur formelhaft beantragten und nicht begründeten – Parteientschädigung besteht kein Anlass.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs von Ursula Berla-Schwarz, Geroldswil, betreffend Festsetzung von Baulinien für eine Fortsetzung des Grenzwegs in Geroldswil wird gutgeheissen.

Der Beschluss der BRK I vom 11. Januar 1985 sowie die Beschlüsse der Gemeinderäte Geroldswil vom 10. Oktober 1983 und Oetwil a. d. L. vom 24. Oktober 1983 werden aufgehoben.

II. Die Kosten dieses sowie des vorinstanzlichen Verfahrens werden von der Staatskasse getragen.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. W. Hottinger, Ruebisbachstrasse 86, 8302 Kloten (zuhanden der Rekurrentin), Rechtsanwalt Dr. W. Zupinger, Utoquai 43, 8008 Zürich (zuhanden der Rekursgegner), die Baurekurskommission I sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. September 1985

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller